

2. Umfasst angesichts der Hinweise in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG⁽²⁾ und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54/EG⁽³⁾ der Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ im Sinne von Paragraph 4 der Richtlinie 1999/70 auch die Folgen der rechtswidrigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses und ist es für den Fall der Bejahung dieser Frage im Sinne dieses Paragraphs 4 zu rechtfertigen, dass das innerstaatliche Recht für die rechtswidrige Unterbrechung unbefristeter und befristeter Arbeitsverhältnisse gewöhnlich unterschiedliche Folgen vorsieht?
3. Verbieht der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einem Staat, in einem die Auslegung betreffenden Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union innerstaatliche Rechtsvorschriften bewusst unrichtig darzustellen, und ist das Gericht mangels einer abweichenden, den aus der Unionszugehörigkeit resultierenden Verpflichtungen entsprechenden Auslegung des innerstaatlichen Rechts verpflichtet, dieses Recht, sofern möglich, im Einklang mit der vom Staat vorgetragene Auslegung auszulegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

⁽³⁾ Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 262, S. 21).

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 11. Februar 2013 — Gmina Wrocław/Minister Finansów

(Rechtssache C-72/13)

(2013/C 141/23)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Gmina Wrocław

Beklagter und Kassationsbeschwerdeführer: Minister Finansów

Vorlagefrage

Stehen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der Erhebung der Mehrwertsteuer auf Umsätze einer Gemeinde entgegen, die im Verkauf von Vermögensgegenständen einschließlich Immobilien bestehen, die kraft Gesetzes oder unentgeltlich erworben wurden, insbesondere im Wege des

Erwerbs von Todes wegen oder der Schenkung, oder in der Einbringung dieser Gegenstände als Sacheinlage in Handelsgesellschaften?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. Februar 2013 — Staatssecretaris van Financiën, andere Partei: X

(Rechtssache C-87/13)

(2013/C 141/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Beteiligte: X

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere die Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit und über den freien Kapitalverkehr, dem entgegen, dass ein belgischer Gebietsansässiger, der auf seinen Antrag hin in den Niederlanden als Gebietsansässiger besteuert wird und der Aufwendungen für ein von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutztes Schloss getätigt hat, das sich in Belgien befindet und dort zum gesetzlich geschützten Denkmal und Dorfbild erklärt wurde, die Aufwendungen bei der Besteuerung des Einkommens in den Niederlanden nicht abziehen kann, weil das Schloss nicht in den Niederlanden als geschütztes Denkmal registriert ist?
2. Inwieweit ist dabei von Bedeutung, ob der Betroffene die Aufwendungen in seinem Wohnstaat Belgien durch die Wahl einer progressiven Besteuerung seiner Einkünfte von der Einkommensteuer auf seine gegenwärtigen oder zukünftigen Einkünfte aus beweglichem Vermögen abziehen kann?

Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle (Belgien), eingereicht am 28. Februar 2013 — Guy Kleynen/Conseil des ministres

(Rechtssache C-99/13)

(2013/C 141/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Guy Kleynen

Beklagter: Conseil des ministres

Vorlagefrage

Sind die Art. 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Art. 36 und 41 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dahin gehend auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht erlauben, Rechtsvorschriften zu erlassen und beizubehalten, die für von gebietsfremden Banken gezahlte Zinsen eine insofern höhere Besteuerung einführen, als eine Steuerbefreiung bzw. ein niedrigerer Steuersatz ausschließlich auf von belgischen Banken gezahlte Zinsen Anwendung findet?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Tivoli (Italien) eingereicht am 4. März 2013 — Francesco Fierro, Fabiana Marmorale/Edoardo Ronchi, Cosimo Scocozza

(Rechtssache C-106/13)

(2013/C 141/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Tivoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Francesco Fierro, Fabiana Marmorale

Beklagte: Edoardo Ronchi, Cosimo Scocozza

Vorlagefrage

Verstoßen die nationalen Rechtsvorschriften der Italienischen Republik –insbesondere Art. 33 des Gesetzes Nr. 1150/42, der die Gemeinden ermächtigt, die Vornahme baulicher und/oder städtebaulicher Veränderungen im Gemeindegebiet nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln, die in dem genannten Gesetz, in Art. 1 des Gesetzes Nr. 10/77 und in den von den einzelnen Regionen erlassenen verschiedenen Gesetzen enthalten und in Verbindung mit Art. 2 des Dekrets Nr. 380 des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001 betreffend die „kodifizierte Fassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bauwesen“ und den nachrangigen lokalen Vorschriften (Flächennutzungspläne, Durchführungsvorschriften) zu lesen sind, sowie Art. 46 dieses Präsidentendekrets Nr. 380/2001, nach dem Verkäufe nichtig sind, wenn an einer Immobilie Veränderungen ohne die erforderlichen Genehmigungen vorgenommen werden — unter dem Gesichtspunkt eines unverhältnismäßigen und unangemessenen Eingriffs in das Eigentumsrecht, mag er auch gesetzlich geregelt sein, gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte in

Verbindung mit Art. 6 EUV und mit den Art. 17 und 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 6. März 2013 — Mac GmbH/Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt

(Rechtssache C-108/13)

(2013/C 141/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mac GmbH

Beklagter: Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt

Vorlagefrage

Stehen die Art. 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die u. a. die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels als Parallelimport an die Bedingung knüpft, dass für das betreffende Erzeugnis im Ausfuhrstaat eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG⁽¹⁾ erteilt worden ist, und die es infolgedessen nicht erlaubt, für ein Erzeugnis, für das im Ausfuhrstaat eine Genehmigung für das Inverkehrbringen als Parallelimport erteilt worden ist und das mit einem im Einfuhrstaat genehmigten Erzeugnis übereinstimmt, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen als Parallelimport zu erteilen?

⁽¹⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Firenze (Italien), eingereicht am 15. März 2013 — Paola C/Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-122/13)

(2013/C 141/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Firenze